

BE_ZIVILSTRAF HG 2011 13 vom 5. Mai 2011

BE Obergericht, 2011-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_HG_2011_13

FR: BE_ZIVILSTRAF HG 2011 13 du 5 mai 2011

IT: BE_ZIVILSTRAF HG 2011 13 del 5 maggio 2011

Regeste

Art. 158 und 264 Abs. 1 ZPO - Anordnung einer Sicherheitsleistung im Verfahren der vorsorglichen Beweisführung | Werkvertrag

Erwägungen

E. 2

Sicherheitsleistung a. Die Gesuchsgegner 1 und 2 stellen in ihrer Vernehmlassung vom 28. März 2011 (pag. 17 ff.) das Rechtsbegehren, die Gesuchsteller 1 und 2 seien im Sinne von Art. 158 Abs. 2 i.V.m. Art. 264 Abs. 1 ZPO gerichtlich zu verpflichten, eine angemessene, gerichtlich zu bestimmende Sicherheitsleistung zu leisten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Zur Begründung führen sie aus, dass den Gesuchstellern im Zusammenhang mit (...) [den erstellten Gebäuden] hohe Kosten entstanden seien und durch Einreichung des Gesuches vom 25. Februar 2011 ihnen nun auch noch hohe Prozesskosten entstehen würden, weshalb die finanzielle Belastung der Gesuchsteller hoch sei. Daher bestehe durchaus die Gefahr, dass sie im Falle eines Unterliegens nicht sämtliche Prozesskosten werden bezahlen können. Die Gesuchsteller beantragen in ihrer Stellungnahme vom

E. 6

zu Art. 158; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, a.a.O., § 18 N 143; GASSER/RICKLI, a.a.O., N 6 zu Art. 158); warum für diese von der Bestimmung in Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO abgewichen werden sollte, wie dies FELLMANN vertritt (FELLMANN, a.a.O., N 40 zu Art. 158), ist nicht einsichtig. Ohnehin genügen die generellen Ausführungen, wonach die Gesuchsteller eine hohe finanzielle Belastung, insbesondere durch das vorliegenden Verfahren zu gewärtigen hätten, weder um glaubhaft erscheinen zu lassen, dass die Gesuchsgegner 1 und 2 einen Schaden im Sinne von Art. 264 ZPO zu befürchten hätten, noch um das Vorliegen eines Grundes für die Gefährdung der Parteientschädigung nach Art. 99 ZPO zu bejahen. Es bestehen denn auch keine Anhaltspunkte, dass die Gesuchsteller für die Kosten des vorliegenden Verfahrens nicht werden aufkommen können. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Honorar im Verfahren der vorsorglichen Beweisführung lediglich 30 bis 60 Prozent des Honorars im ordentlichen Verfahren beträgt (Art. 6 PKV; BSG 168.811). Bei einem Streitwert zwischen Fr. 20'000 bis 50'000 beträgt damit der Rahmen des Honorars Fr. 960 bis 9'420. Schliesslich kann das Gericht bei mehreren Verfahrensbeteiligten auf solidarische Haftung für die Prozesskosten erkennen (Art. 106 Abs. 3 ZPO). Auch damit reduziert sich das Risiko für die Gesuchsgegner, dass sich ihre Kosten als uneinbringlich erweisen könnten. (...) Hinweis Der Entscheid ist rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.